



# STEUERREGLEMENT

ab 1. Januar 2026

<b>Steuerreglement</b>
------------------------

Die Gemeindeversammlung – gestützt auf § 257 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 (Steuergesetz [StG; BGS 614.11]) – beschliesst:

Zur besseren Lesbarkeit von Personenbezeichnungen und personenbezogenen Wörtern wird die männliche Form genutzt. Diese Begriffe gelten für alle Geschlechter.

- |             |  |  |
|-------------|--|--|
| <b>1.</b>   | <b>Steuerhoheit</b>                        | <p><b>§ 1</b><br/>Die Gemeinde Messen erhebt auf der Grundlage des Steuergesetzes vom 1. Dezember 1985 (StG) die Einkommens-, Vermögens- und Personalsteuern von den natürlichen Personen sowie die Gewinn- und Kapitalsteuern von den juristischen Personen.</p>  |
| <b>2.</b>   | <b>Steuerpflicht</b>                       | <p><b>§ 2</b><br/><sup>1</sup>Der Gemeinde Messen gegenüber sind die natürlichen und juristischen Personen steuerpflichtig, für welche eine steuerliche Zugehörigkeit im Sinne von §§ 8-10 und § 85 sowie § 247 des StG zur Gemeinde besteht.</p>  |
| <b>2.1.</b> | <b>Natürliche und juristische Personen</b> |  |
| <b>3.</b>   | <b>Steuerfuss</b>                          | <p><b>§ 3</b><br/><sup>1</sup>Die Gemeindesteuer wird in Prozenten der ganzen Staatssteuer erhoben (Steuerfuss).</p>   |
| <b>3.1.</b> | <b>Im Allgemeinen</b>                      | <p><sup>2</sup>Die Gemeindeversammlung beschliesst alljährlich bei der Festsetzung des Budgets den Steuerfuss für das folgende Jahr.<br/><sup>3</sup>Für die natürlichen und für die juristischen Personen kann ein unterschiedlicher Steuerfuss festgelegt werden; der Steuerfuss für juristische Personen darf vom Steuerfuss für natürliche Personen um nicht mehr als drei Zehntel der ganzen Staatsteuer abweichen.</p> |
| <b>3.2.</b> | <b>Personalsteuer</b>                      | <p><b>§ 4</b><br/><sup>1</sup>Jede volljährige Person, die am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht in der Gemeinde aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig ist, entrichtet eine Personalsteuer von CHF 30.00.<br/><sup>2</sup>Die Personalsteuer ist im vollen Betrag geschuldet, auch wenn die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode besteht.</p>                                    |
| <b>4.</b>   | <b>Steuerverfahren</b>                     | <p><b>§ 5</b><br/><sup>1</sup>Der Gemeindesteuerregisterführer berechnet die Steuerbeträge nach diesem Reglement, ebenso allfällige Nachsteuern und Steuerbussen.</p>  |
| <b>4.1.</b> | <b>Steuerberechnung</b>                    | <p><sup>2</sup>Er stellt den Steuerpflichtigen die Steuerrechnung zu; diese enthält den Staatssteuerbetrag, den Gemeindesteuerfuss, den Gemeindesteuerbetrag, die Personalsteuer, die Zahlungsfrist und eine Rechtsmittelbelehrung.<br/><sup>3</sup>Bussen wegen vollendeter und versuchter Hinterziehung von Gemeindesteuern betragen 100% der Bussen des Staates (§ 258 Abs. 2 StG).</p>                                   |

- 4.2. Einsprache und Rekurs**
- § 6**
- <sup>1</sup>Gegen die Steuerberechnung kann die steuerpflichtige Person beim Gemeindesteuerregisterführer innert 30 Tagen schriftlich Einsprache erheben.
- <sup>2</sup>Die Einsprache kann sich nur gegen die Berechnung des Steuerbetrages richten, nicht aber gegen die Einschätzung als solche.
- <sup>3</sup>Der Gemeindesteuerregisterführer entscheidet über die Einsprache; der Entscheid wird kurz begründet und dem Steuerpflichtigen unter Angabe des Rechtsmittels schriftlich eröffnet.
- <sup>4</sup>Gegen den Einspracheentscheid kann die steuerpflichtige Person beim Kantonalen Steuergericht innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erheben. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.
- 4.3. Verwirkung**
- § 7**
- Das Recht, eine Gemeindesteuer zu berechnen, erlischt 5 Jahre nach Rechtskraft der Staatssteuerveranlagung, frühestens aber 5 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode (§ 254 StG).
- 4.4. Gemeindesteuerregister**
- § 8**
- <sup>1</sup>Das Gemeindesteuerregister wird vom Gemeindesteuerregisterführer erstellt; es enthält nur die Endzahlen des steuerbaren Einkommens und Vermögens, die Sozialabzüge und die Steuerbeträge.
- <sup>2</sup>Auszüge aus dem Gemeindesteuerregister können der steuerpflichtigen Person sowie in ihrem schriftlichen Einverständnis Dritten gegen Gebühr ausgestellt werden; jeder Ehegatte kann ohne Zustimmung des andern einen Auszug für die gemeinsam veranlagten Steuerperioden verlangen.
- <sup>3</sup>Registerauszüge stellt der Gemeindesteuerregisterführer aus. Die Gebühr eines Steuerregisterauszugs pro steuerpflichtige Person und Steuerperiode beträgt CHF 20.00.
- 4.5. Vertretung der Gemeinde im Steuerverfahren**
- § 9**
- <sup>1</sup>Der Gemeindesteuerregisterführer vertritt die Gemeinde in Steuersachen; insbesondere ist er befugt,
- a) im Veranlagungsverfahren Einsicht in die Akten zu nehmen (§ 121 Absatz 4 und § 123 StG);
  - b) Einsprache und Rekurs gegen Verfügungen der Veranlagungsbehörden (§ 149 Absatz 1, § 155 Absatz 3, § 160 Absatz 1 StG) sowie gegen Entscheide des Kantonalen Steueramtes (§ 146 und § 251 StG) zu erheben;
  - c) Ansprüche auf Bestimmung des Veranlagungsortes (§ 146 StG) und auf Steuerausscheidung (§ 251 StG) geltend zu machen;
  - d) Veranlagungsmittelungen entgegenzunehmen (§ 148 Absatz 3 StG);
  - e) Sicherstellung von Steuern zu verlangen (§ 255 Absatz 2 StG);
  - f) zum Erlass von Steuern im Veranlagungsverfahren Stellung zu nehmen (§ 182 Abs. 3 StG);
  - g) Beschwerde gegen die Berechnung des Kostenanteils der Einwohner--gemeinde durch das Kantonale Steueramt zu führen (§ 187 Absatz 4 StG).
- <sup>2</sup>Stellungnahmen zu Steuererleichterungen für juristische Personen nach § 6 Absatz 2 des Steuergesetzes gibt der Gemeinderat ab.

- § 10**
- 5. Steuerbezug** <sup>1</sup>Die Steuern werden in der Regel in der Steuerperiode, je zu einem Drittel am 1. April, am 1. August und am 1. Dezember fällig (Vorbezug).
- 5.1. Fälligkeit** <sup>2</sup>Entsteht die Steuerpflicht erst in der Steuerperiode, so wird von der Bezugsbehörde ein besonderer Fälligkeitstermin festgesetzt.
- § 11**
- 5.2. Provisorischer und definitiver Steuerbezug** <sup>1</sup>Die Gemeindesteuern werden von der Gemeindesteuerverwaltung bezogen.  
<sup>2</sup>Grundlage für den provisorischen Steuerbezug ist die letzte Veranlagung oder die Steuererklärung oder der mutmasslich geschuldete Betrag. Wird ein mutmasslich geschuldeter Betrag festgesetzt, so ist die steuerpflichtige Person vorher anzuhören.  
<sup>3</sup>Nach Vornahme der Veranlagung wird die Schlussrechnung zugestellt. Provisorisch bezogene Steuern werden an die gemäss definitiver Veranlagung geschuldeten Steuern angerechnet.  
<sup>4</sup>Zu wenig bezahlte Beträge werden nachgefordert, zu viel bezahlte Beträge zurückerstattet.
- § 12**
- 5.3. Zahlung, Verzugszins und Betreibung** <sup>1</sup>Die Vorbezugsraten sind innert 30 Tagen seit Fälligkeit zu entrichten. Die Steuer gemäss Schlussrechnung ist innert 30 Tagen seit Zustellung zu bezahlen.  
<sup>2</sup>Wird der Steuerbetrag nicht fristgerecht bezahlt, so ist er vom Ablauf der Zahlungsfrist an zu den vom Regierungsrat für die Staatssteuer festgelegten Bedingungen verzinslich.  
<sup>3</sup>Ist bei Eintritt der Fälligkeit aus Gründen, die der Zahlungspflichtige nicht zu vertreten hat, eine Steuerrechnung noch nicht zugestellt, so beginnt die Zinspflicht 30 Tage nach deren Zustellung.  
<sup>4</sup>Bei einem besonderen Fälligkeitstermin (§10 Abs. 2) ist die Steuer innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu entrichten. Bei nicht fristgerechter Bezahlung ist sie zu den vom Regierungsrat für die Staatssteuer festzusetzenden Bedingungen verzinslich.  
<sup>5</sup>Wird der definitive Steuerbetrag auf Mahnung hin nicht bezahlt, so ist die Betreibung einzuleiten. Die Höhe der Mahngebühr beträgt CHF 20.00.
- § 13**
- 5.4. Rückerstattung und Rückerstattungszins** <sup>1</sup>Zuviel bezahlte, nicht geschuldete, aber in Rechnung gestellte Steuern und Bussen werden von Amtes wegen zurückerstattet. Zurückzuerstattende Beträge werden zu den vom Regierungsrat für die Staatssteuer festgelegten Bedingungen verzinst.  
<sup>2</sup>Werden Steuern an Ehegatten zurückerstattet, die in tatsächlich und rechtlich ungetrennter Ehe leben, kann die Zahlung an jeden der beiden Ehegatten erfolgen.  
<sup>3</sup>Sind Steuerbeträge, die für beide Ehegatten geleistet wurden, nach ihrer Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung zurückzuerstatten, erfolgt die Rückerstattung je zur Hälfte an jeden der beiden Ehegatten. Vorbehalten bleiben anders lautende Vereinbarungen der Ehegatten, welche diese der zuständigen Bezugsbehörde bekannt gegeben haben.  
<sup>4</sup>Weist ein Ehegatte nach, dass er nach der Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung Steuerbeträge für beide Ehegatten gemeinsam geleistet hat, werden sie an ihn zurückerstattet.  
<sup>5</sup>Die Absätze 2 bis 4 gelten sinngemäss auch bei eingetragener Partnerschaft.

- § 14**
- 5.5. Sicherstellung und Arrestbefehl**
- <sup>1</sup>Aus den in § 184 StG genannten Gründen kann die Gemeindesteuerverwaltung jederzeit Sicherstellung verlangen.
- <sup>2</sup>Gegen die Sicherstellungsverfügung kann der Zahlungspflichtige innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht erheben. Der Rekurs hemmt die Vollstreckung der Sicherstellungsverfügung nicht.
- <sup>3</sup>Die Sicherstellungsverfügung gilt als Arrestbefehl nach Artikel 274 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1). Der Arrest wird durch das zuständige Betreibungsamt vollzogen.
- <sup>4</sup>Die Einsprache gegen den Arrestbefehl nach Artikel 278 des SchKG ist nicht zulässig.
- § 15**
- 5.6. Zahlungserleichterung**
- Ist die Zahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse innert der vorgeschriebenen Frist für den Zahlungspflichtigen mit einer erheblichen Härte verbunden, so kann der Gemeindesteuerregisterführer Zahlungserleichterungen gewähren. § 181 StG ist anwendbar.
- § 16**
- 5.7. Steuererlass**
- <sup>1</sup>Ist die steuerpflichtige Person durch besondere Verhältnisse wie Naturereignisse, Todesfall, Unglück, Krankheit, Arbeitslosigkeit, geschäftliche Rückschläge und dergleichen in ihrer Zahlungsfähigkeit stark beeinträchtigt oder befindet sie sich sonst in einer Lage, in der die Bezahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse zur grossen Härte würde, kann der Gemeinderat die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen. Das Erlassgesuch ist mit schriftlicher Begründung und mit den nötigen Beweismitteln dem Gemeindepräsidium einzureichen.
- <sup>2</sup>Werden die kantonalen Steuern auf Gesuch hin erlassen, dann werden die Gemeindesteuern auf Gesuch hin ebenfalls erlassen.
- <sup>3</sup>Die steuerpflichtige Person kann gegen den Entscheid des Gemeinderates innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht erheben.
- <sup>4</sup>Während des Steuererlassverfahrens werden in der Regel keine Bezugshandlungen vorgenommen.
- <sup>5</sup>Auf Erlassgesuche, die nach Zustellung des Zahlungsbefehls eingereicht werden, wird nicht eingetreten. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.
- <sup>6</sup>Die Bestimmungen der Steuerverordnung Nr. 11 über Zahlungserleichterungen, Erlass und Abschreibungen gelten sinngemäss.
- § 17**
- 5.8. Steuerbussen im Besonderen**
- Der Bezug von Steuerbussen und von im Steuerstrafverfahren auferlegten Kosten richtet sich nach den allgemeinen Bezugsbestimmungen (§ 199 StG).
- § 18**
- 6. Schlussbestimmung**
- Mit Inkrafttreten dieses Steuerreglements ist das Steuerreglement vom 30. Juni 2010 mit all seinen Änderungen und allen diesem Steuerreglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.
- 6.1. Aufhebung bisherigen Rechts**

**6.2. Inkrafttreten**

**§ 19**

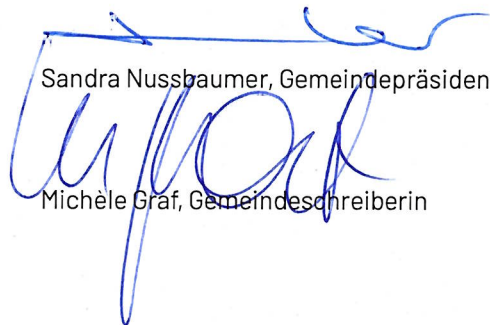
Dieses Steuerreglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Finanzdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

Totalrevision von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Messen beschlossen am 8. Dezember 2025.

Vom Finanzdepartement genehmigt mit Verfügung vom 12. Mai 2026.

**Unterschrift**

**Gemeinde Messen**



Sandra Nussbaumer, Gemeindepräsidentin

Michèle Graf, Gemeindegeschreiberin

**Finanzdepartement**

Departementssekretariat

Rathaus  
4509 Solothurn  
so.ch

Eingegangen

18. Mai 2026

**Florence Pärli**

Juristische Mitarbeiterin

**Einschreiben**

Einwohnergemeinde Messen  
z.H. Frau Michèle Graf  
Gemeindeschreiberin  
Hauptstrasse 46  
3254 Messen

PersID: 143-500-00

12. Mai 2026

**V e r f ü g u n g**

in Sachen

**Einwohnergemeinde Messen**

(Steuerreglement vom 08.12.2025)

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Messen hat am 08.12.2025 ein neues Steuerreglement beschlossen (Totalrevision).

Gemäss § 257 Abs. 1 StG (Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985; BGS 614.11) unterliegt das Gemeindesteuerreglement der Genehmigung durch das Finanzdepartement. Die Genehmigung hat den Charakter einer vorläufigen Rechtskontrolle.

Das revidierte Gemeindesteuerreglement sieht insbesondere neu eine Personalsteuer in Höhe von CHF 30 für alle volljährigen Personen vor, die in Messen aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig sind (§ 4 des Reglements). Im Vergleich zum aufgehobenen Reglement vom 30.06.2010 werden die Bürgergemeinden Balm bei Messen, Brunnenthal und Alt Messen neu einer Steuerpflicht für die Gemeindesteuern unterstellt (§ 2 des Reglements).

Das totalrevidierte Gemeindesteuerreglement widerspricht keinen Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen. Es ist deshalb zu genehmigen. Bitte passen Sie indes noch § 18 an: Das aufgehobene Reglement wurde am 01.01.2010 in Kraft gesetzt, datiert aber vom 30.06.2010.

Es wird **verfügt**:

1. Das Steuerreglement vom 08.12.2025 wird mit Rechtswirkung ab dem 01.01.2026 genehmigt.
2. Die Einwohnergemeinde wird ersucht, dem Kantonalen Steueramt ein unterzeichnetes Exemplar des angepassten revidierten Reglements, in welchem das Datum dieser Genehmigungsverfügung genannt wird, per E-Mail zuzustellen ([rechtsdienst.ksta@fd.so.ch](mailto:rechtsdienst.ksta@fd.so.ch)).
3. Die Genehmigungsgebühr wird auf CHF 150 festgesetzt. Die Gebühr ist mit beiliegender Rechnung innert 30 Tagen zu bezahlen.

**Finanzdepartement**



Carlo Strausak

Leiter Rechtsdienst Steueramt

### **Rechtsmittel**

Gegen diese Verfügung kann **Beschwerde** erhoben werden. Die Beschwerde ist mit begründeten Anträgen schriftlich im Doppel innert 10 Tagen, von der Zustellung dieser Verfügung an gerechnet, beim Regierungsrat, Rathaus / Barfüssergasse 24, 4509 Solothurn, einzureichen. Beweismittel sind beizulegen oder zu bezeichnen.

Zustellung: Einwohnergemeinde Messen (Einschreiben; mit **Einzahlungsschein**) [Erledigung durch Sekr. NP]  
Dossier (Axioma) [Erledigung durch RD]  
Nach Rechtskraft [Erledigung durch RD]:  
Kantonales Steuergericht (mit Reglement; per E-Mail: [Wolfgang.Hatzinger@gerichte.so.ch](mailto:Wolfgang.Hatzinger@gerichte.so.ch))  
Amt für Gemeinden, Finanzausgleich (mit Reglement; per E-Mail: [agem@vd.so.ch](mailto:agem@vd.so.ch))  
Wissensdatenbank